

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Freunde und Förderer der Volkshochschule Bergisch Gladbach e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bergisch Gladbach eingetragen.

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verein versucht, das Interesse für die Erwachsenenbildung zu stärken. Dabei steht insbesondere die ideelle und materielle Unterstützung der Volkshochschule Bergisch Gladbach im Zentrum.
3. Der Verein pflegt im Rahmen seiner Aufgaben die Zusammenarbeit mit den Mitwirkungsgremien der Volkshochschule Bergisch Gladbach.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergisch Gladbach als Träger der Volkshochschule Bergisch Gladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Volks- und Berufsbildung, zu verwenden hat.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres sowie jede juristische Person werden, die die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft wird erlangt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied dem Zweck zuwiderhandelt oder Zahlungsrückstände bestehen.

§ 5 Beitrag

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird wenigstens alle zwei Jahre durch den Vorstand einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung).

2. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail bzw. Brief. Sie ist mindestens drei Wochen vorher zu veröffentlichen.

3. Zur Mitgliederversammlung wird auch der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule Bergisch Gladbach eingeladen. Er/sie hat das Recht, zusammen mit einem hauptamtlichen Mitarbeiter/einer hauptamtlichen Mitarbeiterin mit beratender Stimme an der Versammlung teilzunehmen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

6. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn zehn Prozent der anwesenden Mitglieder es beantragen, wird geheim abgestimmt.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin
- d) dem Kassierer/der Kassiererin.

2. Die in Abschnitt 1a) bis 1d) Genannten bilden den Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Beschlüsse des Vorstandes können in dringenden Fällen auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandmitglied widerspricht

Bergisch Gladbach, März 2017